

**Familiengartenverein  
Rodorsdorf (FGVR)**

# **Statuten**

**Ausgabe 2023**

# Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Ziel und Zweck	3
Art. 3	Finanzielle Mittel	3
Art. 4	Mitgliedschaft	4
Art. 5	Pflichten/Regiearbeiten	4
Art. 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 7	Austritt	5
Art. 8	Verwarnung und Ausschluss	5
Art. 9	Handänderung	6
Art. 10	Organe des Vereins	6
Art. 11	Generalversammlung	7
Art. 12	Vorstand	8
Art. 13	Kontrollstelle	8
Art. 14	Vereinslokal und Materialdepot	8
Art. 15	Zeichnungsberechtigung	9
Art. 16	Haftung	9
Art. 17	Auflösung	9
Art. 18	Integrierender Bestandteil der Statuten	9
Art. 19	Inkrafttreten	9

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Familiengartenverein Rodersdorf" (FGVR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rodersdorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Der Familiengartenverein Rodersdorf verfolgt den Zweck, das von der Pflanzlandstiftung Basel im Gebiet der im Grundbuch der Gemeinde Rodersdorf (SO) befindlichen Parzellen Nr. 327 und Nr. 328 zur Verfügung gestellte Land in Dauerpacht zu nehmen, als Familiengartenbetrieb zu verwalten und an seine Mitglieder zur Bepflanzung und Bebauung unterzupachten sowie die Anlagen zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **Art. 3 Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Von der Generalversammlung werden jährlich folgende Beiträge und Abgaben festgelegt:

- Mitgliederbeitrag
- Pachtzins
- Regiekostenbeitrag
- Sonderleistungen gemäss Vereinsbeschluss

<sup>2</sup> Vom Vorstand werden folgende Beiträge und Abgaben festgelegt beziehungsweise weiterverrechnet:

- Kehrrichtabfuhrgebühr
- Abgabe an die Gemeinde Rodersdorf
- Abgabe an den Kanton Solothurn
- Abonnement "Der Gartenfreund"
- Administrativgebühr bei Handänderungen
- Anmelde- und Eintrittsgebühr
- Entschädigung Regiearbeiten
- Beiträge der Passivmitglieder
- Vermietung des Vereinslokals

<sup>3</sup> Die Beiträge sind für das laufende Jahr zu entrichten und sind spätestens am 30. Juni zur Bezahlung fällig.

<sup>4</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>5</sup> Für die Verbindlichkeiten des FGVR haftet nur das Vereinsvermögen.

<sup>6</sup> Ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen finanziellen Anspruch gegenüber dem FGVR.

<sup>7</sup> Weitere finanzielle Mittel können erzielt werden durch:

- Subventionen
- Geschenke
- Überschüsse aus Veranstaltungen, etc.

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Jede natürliche Person kann sich unter Vorbehalt von Absatz 2 mit dem offiziellen Anmeldeformular des FGVR und durch die Bezahlung der Anmeldegebühr für die Interessiertenliste anmelden.

<sup>2</sup> Sind mehrere Interessierte für eine Parzelle vorhanden, haben diejenigen mit Wohnort Kanton Basel-Stadt Vorrang.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein Aufnahmebeschluss durch den Vorstand unter gebührender Berücksichtigung des Termins der Anmeldung, die Entrichtung der Anmelde- und Eintrittsgebühr, und die Unterzeichnung des Unterpachtvertrags für eine Parzelle mit dem FGVR.

<sup>4</sup> Eine Rückerstattung oder Verrechnung der Anmeldegebühr erfolgt nicht.

<sup>5</sup> Mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages unterzieht sich das Mitglied den Pflichten und Rechten dieser Statuten, den Ordnungen für Bau und Garten, dem Pachtvertrag mit der Pflanzlandstiftung Basel sowie den übergeordneten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

<sup>6</sup> Eine Weiterverpachtung durch die Mitglieder, sei es an andere Vereinszugehörige oder an Dritte, ist nicht gestattet. Muss ausnahmsweise wegen Verhinderung (Krankheit, Reise, Beruf, etc.) die Pflege einer Parzelle einer Drittperson überlassen werden, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen.

<sup>7</sup> Der FGVR kann Passivmitglieder aufnehmen. Ihnen stehen alle Angebote und Veranstaltungen des FGVR offen, ausgenommen das Recht auf einen Unterpachtvertrag. Sie haben weder Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.

<sup>8</sup> Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind in Bezug auf das Stimm- und Wahlrecht den Mitgliedern gleichgestellt und von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

#### **Art. 5 Pflichten / Regiearbeiten**

<sup>1</sup> Zum Zwecke der Pflege, des Unterhalts und der Erneuerung der allgemeinen Anlagen sind alle Vereinsangehörigen zur Leistung von Regiearbeiten verpflichtet.

<sup>2</sup> Sofern nicht genügend Freiwillige diese Arbeiten übernehmen, kann der Vorstand die Mitglieder im Turnus aufbieten.

<sup>3</sup> Die Leistungen der Regiearbeiten werden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen gewähren die Unterpachtnehmenden zu Kontrollzwecken der Verpächterin und dem Vorstand FGVR Zutritt zum Pachtobjekt.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Unterpachtvertrages, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 7 Austritt**

<sup>1</sup> Der Vereinsaustritt durch Kündigung des Unterpachtvertrages ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit möglich. Das Kündigungsschreiben ist schriftlich bei der jeweiligen Präsidentschaft des FGVR einzureichen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlischt das Stimmrecht an der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## **Art. 8 Verwarnung und Ausschluss**

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Vorstandes wird ein Mitglied verwarnt:

- a) wenn es den Statuten und/oder den Ordnungen Bau und Garten zuwiderhandelt;
- b) wenn es die Interessen anderer Vereinsangehöriger oder des FGVR in grober Weise schädigt;
- c) wenn die Parzelle verwahrlost ist.

<sup>2</sup> Die Verwarnung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

<sup>3</sup> Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es der Verwarnung gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 keine Folge leistet.

<sup>4</sup> Ein Ausschluss wird ebenfalls ausgesprochen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand bleibt.

<sup>5</sup> Macht das Verhalten eines Unterpächters oder einer Unterpächterin die Aufrechterhaltung des Unterpachtverhältnisses unzumutbar, spricht der FGVR (Pächter) situationsbedingt die ordentliche oder fristlose Kündigung des Unterpachtvertrags aus. Eine Unzumutbarkeit liegt unter anderem bei schwerwiegenden Verfehlungen wie nachgewiesenem Diebstahl, jeder Form von Tätlichkeit oder üblen Beschimpfung sowie einer groben Verletzung von Bauvorschriften bzw. einer Nichtbeseitigung derselben trotz Mahnung vor.

<sup>6</sup> Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ausgeschlossene haben innert einer Frist von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Pflanzlandstiftung Basel.

<sup>7</sup> Mit dem Ausschluss ist die Auflösung des Unterpachtvertrages und der Mitgliedschaft beim FGVR verbunden.

<sup>8</sup> Materielle Ansprüche jeglicher Art gegen den FGVR und seine Organe sind ausgeschlossen.

## **Art. 9 Handänderung**

- <sup>1</sup> Die Kündigung des Unterpachtvertrages richtet sich nach Art. 6 und Art. 7 Absätze 1,2 und 3.
- <sup>2</sup> Kaufinteressierte und Verkaufende verhandeln innerhalb eines vorgegebenen Rahmens den Preis für das Gartenhaus mit allen fest eingebauten Anlagen inklusive Gartenanlage ohne bewegliches Inventar.
- <sup>3</sup> Der Verkauf (die Handänderung) wird ausschliesslich über den Verein abgewickelt.
- <sup>4</sup> Die Administrativgebühr für den Verkauf geht zu Lasten des abtretenden Unterpächters/der abtretenden Unterpächterin.
- <sup>5</sup> Der Käufer/die Käuferin haben dem Verkäufer/der Verkäuferin die Gebühren für den Wasseranschluss, den Einkauf in die ARA, etc. zu vergüten.
- <sup>6</sup> Die Haftung der Unterpachtnehmenden für den Zustand der Parzelle und für die Vereinsbeiträge erlischt erst mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages und der Bezahlung des Kaufpreises durch die Unterpachtnachfolge.
- <sup>7</sup> Vor der Handänderung sind Bauten, Anlagen und Bepflanzungen, welche nicht den Vorschriften der Bau- und der Gartenordnung entsprechen und in einem Abnahmeprotokoll festgehalten werden, vom Unterpächter/von der Unterpächterin zu entfernen.
- <sup>8</sup> Kann der Vorstand keine Interessierten gemäss Art. 4 vermitteln, so kann die/der Verkaufswillige selber eine Nachfolge vorschlagen.
- <sup>9</sup> Liegt die Übernahme einer Parzelle mit Gartenhaus als Ganzes oder nur teilweise im Interesse des FGVR, so kann er als Käufer auftreten.

## **Art. 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **Art. 11 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie ist jährlich bis Ende April einzuberufen.

<sup>2</sup> Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>3</sup> Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.

<sup>4</sup> Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes (Erteilung Décharge)
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Kassierin / des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 3 Absatz 1
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten, der Bauordnung und der Gartenordnung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

<sup>6</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>7</sup> Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>8</sup> Anträge auf Änderungen der Statuten müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Mitteilungen des Vorstandes per E-Mail sind gültig. Für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

<sup>9</sup> Abstimmungen und Wahlen finden offen mit Stimmkarte statt. Wird aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt, muss zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

## **Art. 12 Vorstand**

- 1 Zur Führung der laufenden Geschäfte wird von der Generalversammlung ein Vorstand gewählt. Er besteht in der Regel aus 7 Personen.
- 2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und der Kassierin/des Kassier selber.
- 4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- 6 Auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Präsident/die Präsidentin innert acht Tagen eine Sitzung einberufen.
- 7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung per E-Mail gültig.
- 8 Der Vorstand hat über seine Sitzungen ein Protokoll zu führen.
- 9 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente (Merkblätter) und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 10 Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail, als Aushang im Areal, auf der Homepage oder brieflich.
- 11 Ausgaben werden im Rahmen des Budgets beschlossen. Der Vorstand ist befugt, den Betrag für Unterhalt und Anschaffungen soweit zu überschreiten, als dies für den ordentlichen Betrieb erforderlich ist.
- 12 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 13 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen und sind von der Entrichtung der Beiträge gemäss Artikel 3 Absatz 1 und 2 befreit.

## **Art. 13 Kontrollstelle**

- 1 Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern des FGVR und einem Ersatzmitglied.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 3 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung des Vorstandes und des Kassier/der Kassierin zu überprüfen. Sie ist befugt, Einsicht in sämtliche Akten zu nehmen.
- 4 Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **Art. 14 Vereinslokal und Materialdepot**

- 1 Der FGVR hat für seine Mitglieder ein Vereinslokal und ein Materialdepot auf eigene Kosten erstellt.
- 2 Der Vorstand kann das Vereinslokal gemäss Art. 3 Absatz 2 vermieten. Die Einzelheiten werden in einem Mietvertrag geregelt.
- 3 Der Mieter führt den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr.



### Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin führt mit der Kassierin/dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Im ordentlichen Rechnungswesen unterschreibt der Kassier/die Kassierin oder die Präsidentin/der Präsident allein.

### Art. 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 17 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

<sup>2</sup> Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Erfolgt ein Beschluss auf Auflösung, so muss von der Generalversammlung eine Kommission gewählt werden, welche die Liquidation besorgt.

<sup>4</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Art.18 Integrierender Bestandteil der Statuten

Die Bauordnung und die Gartenordnung sind integrierender Bestandteil der Statuten.

### Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 2010. Entsprechend werden letztere mitsamt allfälligen späteren Änderungen hiermit aufgehoben.

Familiengartenverein Rodersdorf

Präsident



Kassierin



Von der Pflanzlandstiftung Basel genehmigt am. ....

01.06.2023

Präsident



Vizepräsident

